

Richtlinie

zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Keßlerplatz 12
90489 Nürnberg

Richtlinie

zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, sowie aufgrund der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist hat die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, deren bisheriger Werdegang hervorragende Studienleistungen erbracht hat oder erwarten lässt.

§ 2

Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

- (1) Gefördert werden können Studierende der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in den grundständigen Studiengängen sowie Studierende der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in einem konsekutiven Master- bzw. weiterbildenden Masterstudiengang, die die Regelstudienzeit des Studienganges nicht überschritten haben. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert sein.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die bzw. der Studierende eine andere begabungs- und leistungsabhängige, materielle Förderung durch die in § 4 Abs. 1 StipG genannten Einrichtungen erhält und der monatliche Förderbeitrag 30,- € oder mehr beträgt.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Stipendienhöhe beträgt 300,- € pro Monat des Bewilligungszeitraums; der Betrag wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Die Stipendien werden jeweils für den Bewilligungszeitraum von einem Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Anträge auf Verlängerung sind möglich (vgl. § 8).
- (3) Die Vergabe der Stipendien ist grundsätzlich mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des von dem Stipendiaten / der Stipendiatin absolvierten Studiengangs und kann nur unter den Voraussetzungen des § 9 verlängert werden.
- (5) Wenn in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Auslandsaufenthalte oder ein in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praktikum im Bewilligungszeitraum stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums in diesem Zeitraum entsprechend der Bewilligung
- (6) Das Stipendium begründet in keinem Fall ein Arbeits- oder sonstiges Anstellungsverhältnis mit der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und das Stipendium stellt kein Entgelt nach § 14 SGB IV dar.
- (7) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber, noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

- (8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht in keinem Fall.
- (9) Bei Wegfall der Förderfähigkeit kann ein bewilligtes Stipendium gemäß den Bestimmungen des § 9 StipG von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm widerrufen werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung der Deutschlandstipendien der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erfolgt jeweils zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2011/2012. Die Bewerbungsfrist für Bewerbungen zum Wintersemester beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Ausschreibungen und deren Termine werden zu Beginn der Ausschreibung hochschulüblich auf der Homepage der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm veröffentlicht unter: <https://www.th-nuernberg.de/deutschlandstipendium/>. Es steht der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten frei, eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde auch zum jeweiligen Sommersemester durchzuführen; in einem solchen Fall werden die Ausschreibung und deren Termine hochschulüblich zu Beginn des vorangehenden Wintersemesters auf der Homepage der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm veröffentlicht.
- (2) In der Ausschreibung gemäß Abs. 1 wird bekannt gegeben:
 - a. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - b. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 4) einzureichen sind,
 - c. dass die Bewilligung nur auf Antrag erfolgt,
 - d. das Portal, bei dem die erforderlichen weiteren Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 - e. die Frist, innerhalb derer die erforderlichen Unterlagen einzureichen sind,
 - f. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt in dem Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Für das Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal auszufüllen bzw. hochzuladen:
 - a. ein Antragsformular mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen zu den im Auswahlverfahren zu beachtenden Auswahlkriterien (§ 7) ,
 - b. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
 - d. soweit erforderlich, der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm berechtigt,
 - e. von Bewerbern/Bewerberinnen um einen Masterstudienplatz die entsprechend den jeweils einschlägigen Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den beabsichtigten Masterstudiengang erforderlichen Nachweise,
 - f. sonstige geeignete Nachweise, die beim Bewerber / bei der Bewerberin das Vorhandensein einer unzumutbare Härte insb. im Sinne des Art. 71 Abs. 5 Ziffer 5 BayHSchG begründen können
 - g. sonstige geeignete Referenzen, die bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden können.

Soweit die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, obliegt es dem Bewerber/der Bewerberin, solchen Bewerbungsunterlagen eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Antragstellung

- (1) Ein Stipendium kann nur auf entsprechenden Antrag gewährt werden, der unter Beifügung der in § 4 bezeichneten und entsprechend in der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (<https://www.th-nuernberg.de/deutschlandstipendium/>) genannten Unterlagen und Nachweise form- und fristgerecht zu stellen ist.
- (2) Die Antrags- und sonstigen Bewerbungsunterlagen der Interessenten sind ausschließlich über das Bewerbungsportal einzureichen.
- (3) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm ist berechtigt, für die im Antragsformular gemachten Angaben – insbesondere hinsichtlich der Auswahlkriterien (siehe § 7) – weitere erforderliche Nachweise zu fordern.
- (4) Die mit der Antragstellung verbundene Vorlage der Nachweise und Unterlagen hat durch die Bewerberin/den Bewerber in eigener Verantwortung zu erfolgen.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch die von der Hochschulleitung bestellte und berufene Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus einem Mitglied der Hochschulleitung der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm,
 - b. mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Reihen der Stipendienbeauftragten der Fakultäten der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
 - c. der/dem Betreuer/in für das Deutschlandstipendium an Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Die Auswahlkommission kann für ein oder mehrere einer Fakultät aufgrund des erklärten Stifterwillens zugeordnetes/zugeordnete Stipendium/Stipendien eine oder mehrere Teilkommissionen bilden, die die entsprechend eingereichten Bewerbungsunterlagen vorbereitend und unter Beachtung des Leitfadens der Auswahlkommission zur Vergabe der Deutschlandstipendien an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm prüfen und eine zu begründende unverbindliche Vorabempfehlung der für das Stipendium/die Stipendien in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber erstellen. Die abschließende tatsächliche Auswahl der einzelnen Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt dann durch die Auswahlkommission grundsätzlich aus dem Kreise der in der Vorabempfehlung bezeichneten Bewerberinnen und Bewerber; die Auswahlkommission ist jedoch in keinem Fall an diese Vorabempfehlung gebunden.

Die Mitglieder einer oder mehrerer Teilkommissionen werden von der Auswahlkommission auf Empfehlung der/des Stipendienbeauftragten der jeweiligen Fakultät, die mit dem Dekan der jeweiligen Fakultät vorab abzustimmen ist, vorgeschlagen und von der Hochschulleitung berufen und bestellt. In Bezug auf die Teilkommissionen findet § 6 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

- (3) Im Fall der Vergabe eines zweckgebunden gewährten Stipendiums durch einen privaten Mittelgeber kann ein von diesem zu bestimmender Vertreter / eine von diesem zu bestimmende Vertreterin des privaten Mittelgebers als zusätzliches Mitglied der Auswahlkommission von der Hochschulleitung bestellt werden. Dieses zusätzliche Mitglied nimmt ausschließlich nur an der Vergabe des zweckgebundenen Stipendiums des privaten Mittelgebers und nur an der Auswahl des/der geeigneten Stipendiatin/Stipendiaten mit nur beratender Funktion ohne Stimmberechtigung teil. Soweit hierzu erforderlich, sind einem solchen Mitglied die für die Entscheidung erforderlichen Bewerbungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Auswahlkommission wählen ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzende/n. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende anwesend ist und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (5) Für jedes der vorstehend bezeichneten Mitglieder wird ein Ersatzvertreter / eine Ersatzvertreterin bestellt für den Fall, dass das Mitglied an Terminen oder Entscheidungen der Auswahlkommission nicht teilnehmen kann. Es obliegt dem verhinderten Mitglied, den / die für das Mitglied bestellten Ersatzvertreter / Ersatzvertreterin rechtzeitig über einen Termin zu informieren und die ersatzweise Teilnahme abzustimmen; die Teilnahme einer Ersatzvertreterin / eines Ersatzvertreters ist dem / der Vorsitzenden der Auswahlkommission unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen des Abs. 2 Ziffern 1), 3) und 4) erfolgt die Bestellung der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission und deren Ersatzvertreter / Ersatzvertreterinnen mit deren zuvor erteilter schriftlicher Zustimmung zur Übernahme des Amtes durch die Hochschulleitung, im Fall des Abs. 2 Ziffer 2) durch satzungsmäßigen Beschluss des Fördervereins.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahlkommission entscheidet über die Vergabe der Stipendien anhand der folgenden Auswahlkriterien. Die Auswahlkommission ist berechtigt, Näheres zu den anzuwendenden Auswahlkriterien zu bestimmen.
- (2) Grundlegendes und insoweit vorrangig zu beachtendes Auswahlkriterium für die Vergabeentscheidung ist der Nachweis der besonderen Begabung und Leistung des Bewerbers / der Bewerberin bzw. der Studierenden /des Studierenden.
- a. Bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern kann dieser Nachweis erbracht werden durch:
 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 2. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Hochschule berechtigt.
 - b. Bei bereits immatrikulierten Studierenden kann dieser Nachweis erbracht werden anhand der bisher erbrachten Studienleistungen (Nachweis durch die Notenbescheinigung mit „vorläufigen Prüfungsergebnis“ des Studienbüros), für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (3) Neben dem vorrangig zu beachtenden Auswahlkriterium der besonderen Begabung und Leistung gemäß Abs. 2 werden im Wege der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin / des Bewerbers bei der Vergabeentscheidung ergänzend insbesondere die folgenden zusätzlichen Auswahlkriterien im Sinne des § 2 Abs. 3 StipV herangezogen und berücksichtigt:
- a. familiäre und Bildungsherkunft,
 - b. abgeschlossene frühere Aus- und Weiterbildungen,
 - c. vorangegangene Berufstätigkeiten und absolvierte berufsbezogene Praktika,
 - d. besondere persönliche, soziale und familiäre Umstände,
 - e. gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches, politisches und insb. ehrenamtliches Engagement,
 - f. Mitarbeit / Mitwirkung an der Hochschule, in Religionsgesellschaften, sonstigen Verbänden oder Vereinen,
 - g. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise,
 - h. Migrationshintergrund
 - i. sonstige beim Bewerber/bei der Bewerberin vorliegende besondere Umstände des Einzelfalles, die eine Förderung des Bewerbers/der Bewerberin begründen können.

Der Auswahlkommission steht es frei, weitere Auswahlkriterien im Sinne des § 2 Abs. 2 StipV bei der Auswahl ergänzend im Wege der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung heranzuziehen. Bei der Berücksichtigung der vorstehend benannten weiteren Auswahlkriterien sind dabei insbesondere der für die übernommenen Tätigkeiten aufgebrauchte Zeitaufwand, die Ehrenamtlichkeit eines etwaigen Engagements, der Grad der übernommenen Verantwortung, die Kontinuität des Engagements, Umfang und Inhalt vorheriger Tätigkeiten und Aus- und Weiterbildungen, die Einsatzbereitschaft des Bewerbers/der Bewerberin und im Falle sozialer / wirtschaftlicher Umstände die Möglichkeit anderweitiger Unterstützung heranzuziehen.

- (4) Für StudienanfängerInnen muss das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Buchstabe a), für bereits immatrikulierte Studierende das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Buchstabe b) zu 50 von Hundert in der Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen berücksichtigt werden. Die weiter im Wege der Gesamtbetrachtung gemäß Abs. 3 zu beachtenden weiteren Auswahlkriterien werden von der Auswahlkommission anhand eines Punktesystems, dass sich an den in Abs. 3 genannten Maßstäben zu orientieren hat, bewertet.
- (5) Neben dem elektronischen Bewerbungsverfahren hat die Auswahlkommission in besonders begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zu einem persönlichen Auswahlgespräch einzuladen.
- (6) Die Auswahlkommission erstellt gemäß den vorstehend bestimmten Auswahlkriterien für jeden in Betracht kommenden Stipendiumsplatz eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber und dokumentiert für jeden Bewerber / jede Bewerberin das Ergebnis seiner Auswahlberatungen und -entscheidungen in einem Vergabeprotokoll, das von den an der Auswahlentscheidung beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Vergabeprotokoll muss insbesondere nachvollziehbare Angaben enthalten zu den gemäß den Absätzen 2) und 3) zu beachtenden Auswahlkriterien und ist der Hochschulleitung unverzüglich nach Abschluss des Auswahlverfahrens vorzulegen.

§ 8 Bewilligung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bewilligt die Stipendien auf Grundlage der jeweiligen Auswahlentscheidung der Auswahlkommission.
- (2) Im Falle ernsthafter und berechtigter Zweifel der Hochschulleitung an einer Auswahlentscheidung der Auswahlkommission kann die Hochschulleitung unter Beifügung einer schriftlichen Begründung die Auswahlkommission mit der erneuten Befassung und ggf. Korrektur der Auswahlentscheidung innerhalb einer Woche beauftragen. Bis zur erneuten Auswahlentscheidung, durch die die vorherige Auswahlentscheidung bestätigt oder unter Berücksichtigung der Auffassung der Hochschulleitung korrigiert wird und die auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden kann, erfolgt für den betreffenden Stipendiumsplatz keine anderweitige Bewilligung eines Stipendiums.
- (3) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid dem Stipendiaten / der Stipendiatin bekannt gegeben.
- (4) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Die Förderungsdauer beträgt regelmäßig ein Jahr. Soweit die gesamte Förderungsdauer (§ 3 Abs. 4) noch nicht erreicht ist, ist im Anschluss an ein bewilligtes Stipendium eine Fortgewährung des Stipendiums jeweils für ein weiteres Förderjahr möglich. Für die Entscheidung über eine solche Fortgewährung sind neben den für die Erstbewerbung gemäß dieser Richtlinie erforderlichen und einzureichenden Bewerbungsunterlagen die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise nach Abs. 5 vorzulegen. Der Bewilligungsbescheid legt die Unterlagen, Nachweise und weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne des Abs. 5, welche der Stipendiat/die Stipendiatin der Hochschule vorlegen muss, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise spätestens vorzulegen sind.
- (5) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - a. Bescheinigung über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 - b. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 - c. kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklungen seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Fortgewährung des Stipendiums (Abs. 4), bezogen auf das Studium ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (6) Die im Bewilligungsbescheid bezeichneten Unterlagen, Nachweise und weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 5 sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung des Stipendiums für ein weiteres Förderjahr von Amts wegen entschieden.

- (7) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (8) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm immatrikuliert ist
- (9) Bei der Vergabe der Stipendiumsplätze nicht berücksichtigte Bewerberinnen / Bewerber erhalten eine dahingehende schriftliche Benachrichtigung.

§ 9

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe und Vorlage der erforderlichen Nachweise schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule beantragt werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 10

Beendigung des Stipendiums

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
 - a. die letzte von der für den absolvierten Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung geforderte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - b. das Studium abgebrochen hat,
 - c. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - d. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung während des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

§ 11

Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach §10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatinnen oder der Stipendiaten beruht.

§ 12

Mitwirkungspflichten des Stipendiaten / der Stipendiatin

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin bzw. der Stipendiat,

- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sein können, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen;

- b. an der Evaluierung seiner Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen. Die Daten werden durch das Bewerbungsverfahren erhoben.
- c. an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen.

§ 13

Sonstige Rechte der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm behält sich das Recht vor,

- a. Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen,
- b. jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§14

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie wurde von der Hochschulleitung der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm am beschlossen und tritt am 19.07.2011 Tag in Kraft.

Eine Aktualisierung der Richtlinie wurde zum 23.04.2021 vorgenommen.

Nürnberg, 29.04.2021



Prof. Dr.-Ing. Niels Oberbeck
Präsident

Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Studierenden erhoben:

Angaben im Bewerbungsformular

1. Persönliche Daten

- a) Anrede
- b) Name
- c) Vorname
- d) Str./Nr.
- e) Zusatz
- f) PLZ
- g) Ort
- h) E-Mail-Adresse
- i) Geburtsdatum
- j) Staatsangehörigkeit

2. Angaben zum Studium

- a) Matrikelnummer
- b) Fakultät
- c) Studienfach
- d) Erster angestrebter Abschluss
- e) Hochschulsesemester
- f) Fachsemester
- g) Zweitstudium
- h) Abgeschlossene Ausbildung

3. Leistungen

- a) Studienfortschritt (ECTS-Punkte)
- b) Vorläufiges Prüfungsgesamtergebnis (Notenbestätigung, einzuholen im Studienbüro)
- c) Ggf. Note des Erststudiums, Ausbildungsabschlusses oder einer vergleichbaren Leistung

4. Angaben zu Auszeichnungen, gesellschaftlichem Engagement in den letzten fünf Jahren, familiären und sozialen Umständen

5. Andere Stipendien/Förderungen

- a) BAföG
- b) Förderung durch ein Begabtenförderwerk

6. Statistische Angaben (freiwillig)

- a) höchster Bildungsabschluss der Mutter
- b) höchster Bildungsabschluss des Vaters

Zusätzliche Dokumente und Nachweise:

Ferner werden die Studierenden aufgefordert, folgende Unterlagen sind ausschließlich über das Bewerbungsportal einzureichen. einzureichen:

1. ein Antragsformular mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen zu den im Auswahlverfahren zu beachtenden Auswahlkriterien (§ 7) ,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. soweit erforderlich der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm berechtigt,
5. von Bewerbern/Bewerberinnen um einen Masterstudienplatz die entsprechend den jeweils einschlägigen Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den beabsichtigten Masterstudiengang erforderlichen Nachweise,
6. sonstige geeignete Nachweise, die beim Bewerber / bei der Bewerberin das Vorhandensein einer unzumutbare Härte insb. im Sinne des Art. 71 Abs. 5 Ziffer 5 BayHSchG begründen können
7. sonstige geeignete Referenzen, die bei der Auswahlentscheidung Berücksichtigung finden können.